

Sächsischer Landtag
6. Wahlperiode

Gesetzentwurf

der **Fraktion DIE LINKE.**

Titel:

Gesetz zur Einführung einer Stellenzulage für Justizwachtmeister im Sitzungs-, Ordnungs- und Vorfürhdienst bei den Gerichten im Freistaat Sachsen

Dresden, den 22. Januar 2019



Rico Gebhardt
Fraktionsvorsitzender

V o r b l a t t

zu dem Entwurf eines

Gesetz zur Einführung einer Stellenzulage für Justizwachtmeister im Sitzungs-, Ordnungs- und Vorführdienst bei den Gerichten im Freistaat Sachsen

A. Zielstellung / Problem und Regelungsbedarf

Die Fraktion DIE LINKE verfolgt mit dem vorliegenden Gesetzentwurf das grundlegende Ziel und den Zweck, endlich die zeitlich längst überfällige (besoldungs)rechtliche Gleichstellung der in Sachsen tätigen Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister mit den weiteren in den im § 51 Absatz 1 SächsBesG geregelten Tätigkeitsbereichen tätigen Beamtinnen und Beamten bei der Gewährung der sog. Gitterzulage herzustellen. Hierzu soll und muss die derzeitig nach § 51 SächsBesG zu gewährende Stellenzulage künftig auch allen im Sitzungs-, Ordnungs- und Vorführdienst bei den Gerichten tätigen Beamtinnen und Beamten (Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister) gewährt werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Der Wortlaut des § 15 Absatz 1 SächsBesG wird im Sinne der Zielstellung dieses Gesetzentwurfes dahin gehend angepasst, dass der Kreis der Berechtigten für die Gewährung der sog. „Gitterzulage“ um alle im Sitzungs-, Ordnungs- und Vorführdienst bei den Gerichten tätigen Beamtinnen und Beamten erweitert und entsprechend gesetzlich normiert wird.

C. Alternativen

Im Sinne der vorliegenden Gesetzesinitiative und deren Zielstellungen: keine.

D. Kosten

Mit der Einführung dieses Gesetzes entstehen dem Freistaat Sachsen respektive dem Staatshaushalt Mehrausgaben, die durch entsprechende Haushaltsbewirtschaftungsmaßnahmen ausgeglichen bzw. finanziert werden können.

E. Zuständigkeit

der für Verfassungs- und Rechtsfragen zuständige Ausschuss

Gesetz zur Einführung einer Stellenzulage für Justizwachtmeister im Sitzungs-, Ordnungs- und Vorföhrdienst bei den Gerichten im Freistaat Sachsen

Vom

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes

§ 51 Absatz 1 des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG) vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Beamte in Ämtern der Besoldungsordnung A, die in Justizvollzugseinrichtungen, in den Sitzungs-, Ordnungs- und Vorföhrdiensten der Gerichte, in geschlossenen Abteilungen oder Stationen bei Psychiatrischen Krankenhäusern, die ausschließlich dem Vollzug von Maßregeln der Sicherung und Besserung dienen, oder in Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamseinrichtungen verwendet werden, erhalten vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 eine Stellenzulage.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Gesetzesbegründung

Gesetz zur Einführung einer Stellenzulage für Justizwachtmeister im Sitzungs-, Ordnungs- und Vorföhrdienst bei den Gerichten im Freistaat Sachsen

I. Artikel 1 (Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes)

Nach der derzeit geltenden Regelung des Sächsischen Besoldungsgesetzes über die Gewährung von besonderen Stellenzulagen für Beamtinnen und Beamte bei den Justizvollzugseinrichtungen, den Psychiatrischen Krankenhäusern, den Einrichtungen der Abschiebungshaft und des Ausreisegewahrsams wird eine solche Zulage im Tätigkeitsbereich der Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister an Gerichten in Sachsen nur dann gewährt, wenn diese in „**abgeschlossenen Vorföhrbereichen der Gerichte**“ ihre Tätigkeit ausüben.

Davon ausgehend, dass diese Stellenzulage einen Ausgleich dafür schaffen soll, dass die Beamtinnen und Beamten ihren Dienst in Bereichen leisten, in denen sie berufsbedingt in besonderer Weise ständigen Gefahren durch den Umgang insbesondere mit Personen ausgesetzt sind, die regelmäßig gegen ihren Willen festgehalten werden, bedarf diese anachronistische Regelung in Bezug auf die bei den Gerichten tätigen Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister einer normativen Anpassung auf der Grundlage der tatsächlichen Vorföhungspraxis und den bestehenden Realitäten in deren alltäglichen Justizdienst.

Seit Jahren ist festzustellen, dass für die an Gerichten in Sachsen im Justizdienst tätigen Beamtinnen und Beamte – auch und insbesondere im außerhalb der sog. geschlossenen Vorföhrbereiche – eine deutlich gestiegene und dem Dienst in Justizvollzugseinrichtungen gleichgelagerte allgemeine Gefährdungssituation besteht.

Dies hat auch die Öffentliche Anhörung zu einem den gleichen Regelungsgegenstand betreffenden Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE zum Entwurf des Doppelhaushalts 2019/2020 im Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages Mitte November 2018 ergeben:

„Die Aufgabengebiete der Justizwachtmeister haben sich in den letzten Jahren massiv von denen eines Verwaltungsbeamten der Achtzigerjahre zu denen eines Vollzugsbeamten, der nach Straf- und Polizeivollzugsgesetz arbeitet, verschoben. Die Wertigkeit, die Gefahren und nicht zuletzt der Umfang von Strafverfahren haben in den letzten Jahren enorm zugenommen, unter anderem durch die Vielzahl der Angeklagten in einzelnen Strafverfahren und der nun hinzugekommenen Staatsschutzverfahren. [...] Justizwachtmeister sind zur fortlaufenden Wachsamkeit angehalten.“

Durch das Zusammentreffen von und mit Sympathisanten, Tätern, Opfern und rivalisierenden Gruppen wird dieses Kriterium ebenso erfüllt. Es gibt meist keine Trennung von Zuschauerraum und Anklagebank oder eine schützende Mauer, die eine plötzliche Flucht verhindern könnte. Der Zugang in sächsische Gerichte ist für jedermann frei. Das ist gut so, und das muss auch so bleiben.

In Ausnahmesituationen besteht die Gefahr für Leib und Leben, wenn sie Flucht- oder Befreiungsversuche verhindern müssen. In Gerichten besteht, ebenso wie bei Ausführung im Justizvollzug, ein erhöhter Fluchtanreiz; denn es gibt keine fluchtverhindernden Gefängnismauern und kein Schleusensystem. Justizwachtmeister haben meist keine Vorkenntnisse über die vorzuführenden Gefangenen oder die zu verhaftenden Personen. In Gerichtsverhandlungen erfolgt in der Regel keine Fesselung. Es gibt keine separaten Laufwege für Angeklagte oder bereits Verurteilte in sächsischen Gerichten.

Justizwachtmeister haben ein erhöhtes Ansteckungsrisiko, unter anderem durch chronisch mehrfach geschädigte und oft auch drogenabhängige Angeklagte oder Zeugen und deren direkte Fesselung an einem Bediensteten bei 5 bis 10 Zentimetern Abstand zu diesen. Justizwachtmeister müssen Gewalt und Übergriffe verhindern. Auch dieses Kriterium erfüllen sie. Dies ist regelmäßig der Fall, unter anderem die stark verminderte Schuld und Einsichtsfähigkeit bei Drogenmissbrauch durch den damit einhergehenden Suchtdruck, beim Zusammentreffen von Tätern, Opfern und Geschädigten, in emotionalen Ausnahmesituationen wie Scheidungen, bei einem Kindesentzug oder dem Verlust eines nahen Angehörigen oder bei polarisierenden Straftaten. Dies ist aber auch bei alltäglichen Aufgaben wie bei der Beschlagnahmung von Waffen oder gefährlichen Gegenständen der Fall.“

(zitiert aus: Stenografisches Protokoll der Anhörung durch den Haushalts- und Finanzausschuss am 16. November 2018, Herr Mario Mauersberger, Seite 10 ff.)

Hinzu kommt eine Zunahme der Anzahl gerichtlicher Verfahren mit sicherheitskritischen Lagen für Verfahrensbeteiligte, Gerichtsbesucherinnen und Gerichtsbesucher, die eine verlässliche Sicherung ebenso erfordern, wie einen sicheren Umgang mit den dazu an den Gerichten vorhandenen technischen Sicherheitseinrichtungen (Personenschleusen, Funk- und Alarmanlagen u. a.) und den verantwortungsvollen Einsatz von Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt, wie Hand- und Fußfesseln, Reizstoffsprüngerät, sowie auch von nach dem Polizeirecht als Waffen eingestuften Hilfsmitteln, wie den Einsatzstock.

Davon ausgehend, dass es die Ziel- und Zwecksetzung der Stellenzulage des § 51 Absatz 1 SächsBesG ist, eben dieser vorgenannten besonderen Gefährdungs- und Erschwernislage für betroffene Beamtinnen und Beamte unmittelbar Rechnung zu tragen und für diese zumindest einen monetären Ausgleich zu schaffen, ist es nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE zeitlich längst überfällig und geboten, auch diesen Bediensteten die sog. Gitterzulage zu gewähren.

Auch vor dem Hintergrund, dass andere Bundesländer – teilweise bereits schon seit Jahrzehnten – den Justizbediensteten an den Gerichten eine solche besondere Stellenzulage auf der Grundlage ihrer jeweiligen Besoldungsgesetze zahlen (wie z.B. Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Bremen, Bayern und Berlin), ist eine Erstreckung der sog. Gitterzulage auf die Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister in Sachsen mehr als gerechtfertigt.

Dem folgend soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die bisher mit dem § 51 Absatz 1 SächsBesG geltende Einschränkung der Gewährung der besonderen Stellenzulage für Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister auf Tätigkeiten im *abgeschlossenen Vorführbereich der Gerichte* generell aufgegeben und durch die gesetzlich neu zu regelnde Voraussetzung einer Tätigkeit im Sitzungs-, Ordnungs- und Vorführdienst der Gerichte ersetzt werden. Hierzu wird der Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„Beamte in Ämtern der Besoldungsordnung A, die in Justizvollzugseinrichtungen, in den Sitzungs-, Ordnungs- und Vorführdiensten der Gerichte, in geschlossenen Abteilungen oder Stationen bei Psychiatrischen Krankenhäusern, die ausschließlich dem Vollzug von Maßregeln der Sicherung und Besserung dienen, oder in Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamseinrichtungen verwendet werden, erhalten vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 eine Stellenzulage.“

Damit wird der Personenkreis, dem künftig eine solche Zulage nach § 51 Absatz 1 SächsBesG gewährt ist, auf alle im den Sitzungs-, Ordnungs- und Vorführdienst der Gerichte tätigen Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister erweitert.

Hierdurch erfolgt eine besoldungsrechtliche Anpassung der Zulagengewährung an die o. g. geänderten Aufgabenschwerpunkte der Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister.

Mit einer solchen Neuregelung soll nicht zuletzt auch endlich anerkannt werden, dass auch für die im Bereich der Sitzungs-, Ordnungs- und Vorführdienste an den sächsischen Gerichten mit hohem persönlichem Einsatz tätigen Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister tatsächliche Gefährdungen und Risiken bestehen und dabei deren herausgehobene Tätigkeit bei den Gerichten entsprechend gewürdigt und wertgeschätzt werden. Hinzu kommt, dass damit ein zudem nicht zu unterschätzender finanzieller Anreiz geschaffen wird, damit auch künftig motivierte geeignete Menschen für diesen anspruchsvollen und verantwortungsvollen Justizdienst in Sachsen gewonnen werden können.

II. Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Regelung in Artikel 2 bestimmt das Inkrafttreten der mit Artikel 1 vorgenommenen Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes am Tag nach der Verkündung im Sächsischen Gesetzes- und Verordnungsblatt.